

Entwurf

Gesetz vom über die Sicherung, Verwahrung und Nutzung von Archivgut (Burgenländisches Archivgesetz - Bgl. ArchivG)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundsätze der Archivierung
- § 3 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Landesarchiv

- § 4 Aufgaben des Landesarchivs

3. Abschnitt

Archivierung

- § 5 Anbietungspflicht
- § 6 Beurteilung der Archivwürdigkeit von Unterlagen und Übernahme
- § 7 Übernahme sonstiger archivwürdiger Unterlagen
- § 8 Verwahrung, Sicherung und Erschließung von Archivgut
- § 9 Vorarchivische Verwaltung von Unterlagen
- § 10 Unveräußerlichkeit
- § 11 Recht auf Auskunft
- § 12 Recht auf Gegendarstellung

4. Abschnitt

Zugang und Nutzung des Archivgutes

- § 13 Schutzfristen
- § 14 Nutzung des Archivgutes
- § 15 Nutzungsbeschränkungen
- § 16 Benutzungsordnung

5. Abschnitt

Kommunales Archivwesen

- § 17 Kommunale Archive
- § 18 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 19 Behörden
- § 20 Verweise
- § 21 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Archivierung und Nutzung von Archivgut, das sich im Eigentum des Landes Burgenland befindet oder von diesem verwahrt wird, sowie von Archivgut, das sich im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden befindet oder von diesen verwahrt wird.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für

1. Personen und Einrichtungen, die dem Bundesarchivgesetz unterliegen,
2. gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften oder Rechtsträger, die auf Grund von Rechtsvorschriften gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften gebildet wurden, sofern ihre Unterlagen nicht Archivgut im Sinne dieses Gesetzes oder Kommunalarchivgut sind,
3. sonstige Personen oder Einrichtungen, sofern ihre Unterlagen nicht Archivgut im Sinne dieses Gesetzes oder Kommunalarchivgut sind.

§ 2

Grundsätze der Archivierung

(1) Gegenstand der Archivierung sind archivwürdige Unterlagen des Landes und der Gemeinden sowie Gemeindeverbände und solche, die das Burgenland betreffen.

(2) Das Archivieren (§ 3 Z 2) hat insbesondere die Aufgabe, zur Wahrung der Rechtssicherheit beizutragen und die Verwaltungsführung zu unterstützen. Das Archivieren (§ 3 Z 2) und die im § 4 genannten Aufgaben sowie Zwecke des Landesarchivs und der Kommunalarchive liegen im öffentlichen Interesse und schaffen die Voraussetzung für historische und sozialwissenschaftliche Forschung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. Landesarchiv: jene Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung, der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung und innenorganisatorischen Verfügungen die Archivierung von Archivgut obliegt;
2. Archivierung: das Erfassen, Bewerten, Übernehmen, Ordnen, dauerhafte Verwahren oder Speichern, Erhalten, Restaurieren, Erschließen, Nutzbarmachen und Bereitstellen von Archivgut;
3. archivwürdig: Unterlagen von bleibendem Wert auf Grund rechtlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Bedeutung für die Gesetzgebung, die Rechtspflege, die Verwaltung, die wissenschaftliche Forschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart;
4. Archivgut: archivwürdige Unterlagen, die vom Landesarchiv rechtmäßig erworben oder übernommen wurden sowie archivwürdige Unterlagen, die bei folgenden Stellen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben anfallen oder von diesen rechtmäßig erworben wurden:
 - a) Dienststellen und Behörden des Landes einschließlich der Landesregierung und ihrer Mitglieder sowie deren Rechts- und Funktionsvorgänger,
 - b) Burgenländischer Landtag und Burgenländischer Landesrechnungshof sowie deren Rechts- und Funktionsvorgänger,
 - c) Landesverwaltungsgericht Burgenland,
 - d) juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände und der freiwilligen Feuerwehren im Sinne des § 22 Abs. 1 Bgld. Feuerwehrgesetz 2019,
 - e) Unternehmungen, an denen das Land mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht,
 - f) Stiftungen und Fonds, sofern das Land mindestens 50% des Stiftungs- oder Fondsvermögens bereitgestellt hat,
 - g) Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind,

- h) physische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhändisch verwalten,
 - i) Bundesdienststellen im Sinne des § 2 Z 4 lit. a des Bundesarchivgesetzes im Burgenland, sofern deren archivwürdige Unterlagen von regionaler Bedeutung für das Land Burgenland und dem Landesarchiv rechtmäßig übereignet worden sind;
5. Kommunalarchivgut (Archivgut der Gemeinden und Gemeindeverbände): archivwürdige Unterlagen, die bei folgenden Einrichtungen angefallen sind:
- a) Gemeinden oder Gemeindeverbände oder deren Rechts- und Funktionsvorgänger,
 - b) freiwillige Feuerwehren im Sinne des § 22 Abs. 1 Bgld. Feuerwehrgesetz 2019,
 - c) Unternehmungen, an denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband mit mindestens 50% des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband tatsächlich beherrscht werden,
 - d) Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes bestellt sind,
 - e) Stiftungen und Fonds, wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband überwiegend das Stiftungs- oder Fondsvermögen bereitgestellt hat,
 - f) jene archivwürdigen Unterlagen, die vom Träger eines Kommunalarchivs erworben wurden;
6. Unterlage: jede Darstellung eines Inhaltes unabhängig von der Form des Datenträgers (Schrift-, Bild- und Tonaufzeichnungen) sowie Findmittel;
7. Findmittel: Hilfsmittel und ergänzende Daten, die für die Erschließung, Nutzung und Auswertung von Archivgut notwendig sind;
8. Schutzfrist: jener Zeitraum, in dem eine Nutzung des Archivgutes durch Dritte unzulässig ist;
9. anbietende Stelle: die der Anbietungspflicht unterliegende Stelle, im Fall von Zuständigkeitsänderungen die nunmehr der Sache nach zuständige Stelle;
10. skartieren: die kontrollierte Vernichtung von nicht archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Löschung von Unterlagen auf elektronischen Datenträgern;
11. betroffene Personen: jene natürlichen Personen im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72 (im Folgenden: DSGVO), und jene, die einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse an einer Angelegenheit nachweisen, die Inhalt eines Archivgutes ist.

2. Abschnitt Landesarchiv

§ 4

Aufgaben des Landesarchivs

- (1) Das Landesarchiv hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Archivierung von Archivgut im Sinne des § 3 Z 2,
 - 2. zivilrechtlicher Erwerb, Übernahme und Archivierung sonstigen Archivgutes, sofern dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse des Landes liegt,
 - 3. Beurteilung der Archivwürdigkeit von Unterlagen,
 - 4. Wahrnehmung behördlicher Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 3,
 - 5. Durchführung wissenschaftlicher Forschungen,
 - 6. Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
 - 7. Ausarbeitung gutachterlicher Stellungnahmen und Berichte sowie Beratung in Fachfragen im Auftrag der Landesregierung,
 - 8. Bereitstellung des Archivgutes zur Nutzung,
 - 9. archivfachliche Beratung, Beratung bei der Bearbeitung historischer Fragestellungen und Unterstützung von Recherchen und Forschungen im Archivgut nach Maßgabe personeller Ressourcen,

10. Beratung und Beurteilung der Archivwürdigkeit von Unterlagen in Bezug auf Gemeinde- und Privatarchive nach Maßgabe personeller Ressourcen,
11. Durchführung von und Teilnahme an archivfachlichen, historischen und landeskundlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
12. Unterstützung des Österreichischen Staatsarchivs bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz,
13. Vertretung des Landes in nationalen und internationalen, den Aufgabenbereich des Landesarchivs betreffenden Fachgremien,
14. amtliche Beglaubigung von Reproduktionen aus eigenen Beständen,
15. kommunalheraldische Beratung und Begutachtung (Wappenangelegenheiten), Stellungnahmen bei Markt- und Stadterhebungen,
16. Geschäftsstelle der Burgenländischen Nomenklaturkommission.

(2) Das Landesarchiv hat seine Aufgaben nach dem Stand der Wissenschaften zu besorgen.

(3) Zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, ist das Landesarchiv zur Verarbeitung von personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO berechtigt.

3. Abschnitt Archivierung

§ 5

Anbietungspflicht

(1) Die in § 3 Z 4 lit. a bis d genannten Stellen haben sämtliche Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben nicht mehr benötigen, nach Ablauf einer durch Organisationsvorschriften festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten. Für digitale Unterlagen gilt eine Frist von zehn Jahren. Sind die Unterlagen aktenmäßig zusammengefasst, ist das Datum des jüngsten Schriftstückes für die Berechnung der Frist maßgeblich. In gleicher Weise können Dienststellen des Bundes sowie andere Personen ihre Unterlagen zur Übernahme anbieten.

(2) Abs. 1 gilt auch für die in § 3 Z 4 lit. e bis h genannten Stellen, soweit diese nicht ein eigenes Archiv führen und damit eine fachgemäße Verwahrung von Archivgut sicherstellen.

(3) Endet die Funktion als Mitglied der Landesregierung, als Präsidentin oder Präsident des Landtages oder als Präsidentin oder Präsident des Rechnungshofes, sind die bei ihnen angefallenen archivwürdigen Unterlagen dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten.

(4) Die verpflichtende Anbietung zur Übernahme gemäß Abs. 1 bis 3 besteht auch für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, die gemäß den Bestimmungen der DSGVO oder anderen Rechtsvorschriften zu löschen wären. Die Verpflichtung zur Löschung solcher Daten gilt jedenfalls dann nicht, soweit die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erforderlich ist und eine Löschung dieser Daten voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele der Verarbeitung dieser Daten unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.

(5) Unterlagen sind dem Landesarchiv in authentischer und vollständiger Form sowie mit den zugehörigen Findmitteln zur Übernahme anzubieten. Unterlagen gemäß Abs. 3 und 4 sind unter Angabe des Datums des Ablaufs der Schutzfrist anzubieten. Unterlagen auf elektronischen Informations(Daten)trägern, deren Übergabeformat nicht durch Organisationsvorschriften geregelt ist, sind in einem mit dem Landesarchiv zu vereinbarenden Format anzubieten.

§ 6

Beurteilung der Archivwürdigkeit von Unterlagen und Übernahme

(1) Das Landesarchiv beurteilt die Archivwürdigkeit der zur Übernahme angebotenen Unterlagen nach Anhörung der anbietenden Stelle. Zur Beurteilung der Archivwürdigkeit ist vollständige Einsicht in die angebotenen Unterlagen zu gestatten.

(2) Bestehen zwischen der anbietenden Stelle und dem Landesarchiv unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen, ist auf Antrag der anbietenden Stelle ein Feststellungsbescheid zu erlassen.

(3) Bei Vorliegen der Archivwürdigkeit werden die Unterlagen vom Landesarchiv übernommen. Die Übernahme des Archivgutes ist zu bestätigen. Unterlagen, die vom Landesarchiv als nicht archivwürdig qualifiziert werden, sind von der anbietenden Stelle zu skartieren. Über Skartierungen sind Aufzeichnungen zu führen, die auf Dauer evident zu halten sind.

(4) Die Übernahme von Archivgut der in § 3 Z 4 lit. e bis h genannten Stellen, die der Anbietungspflicht unterliegen (§ 5 Abs. 2), erfolgt nach Maßgabe vorhandener Ressourcen.

§ 7

Übernahme sonstiger archivwürdiger Unterlagen

Das Landesarchiv ist berechtigt, archivwürdige Unterlagen von natürlichen Personen oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts zu übernehmen. Die Ausgestaltung der Übernahme, insbesondere die Vorgehensweise betreffend die Auswahl, die Art der Übernahme, die Archivierung und die Nutzung der Unterlagen erfolgt im Rahmen einer Vereinbarung, wobei nach Möglichkeit sicherzustellen ist, dass die Unterlagen der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Nutzung zur Verfügung stehen.

§ 8

Verwahrung, Sicherung und Erschließung von Archivgut

(1) Archivgut ist durch geeignete organisatorische, konservatorische und technische Maßnahmen auf Dauer sicher und fachgerecht zu verwahren und vor unbefugter Nutzung oder Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Digitales Archivgut ist in einer organisatorisch und technisch geeigneten Weise zu speichern, die eine dauerhafte Nutzung (Lesbarkeit) sicherstellt. Der Schutz von Daten oder solcher Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, ist gemäß Art. 89 DSGVO sicherzustellen.

(2) Archivgut ist durch geeignete Hilfsmittel zu erschließen, um die Nutzung ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu ermöglichen.

(3) Archivgut, dessen Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, unterliegt der Archivsperrung. Die Erschließungsinformationen unterliegen der Geheimhaltung.

(4) Die Vernichtung von Archivgut ist nur zulässig, wenn die im Archivgut enthaltenen Informationen durch das Landesarchiv in anderer Form archiviert werden, wobei über die Vernichtung Aufzeichnungen zu führen sind, die auf Dauer evident zu halten sind.

§ 9

Vorarchivische Verwaltung von Unterlagen

Alle Unterlagen der in § 3 Z 4 genannten Stellen und Personen sowie deren Rechtsvorgänger sind von diesen schon vor der Übernahme und Archivierung systematisch geordnet und sicher aufzubewahren. Bei der Beschaffung und beim Betrieb von Datenverarbeitungssystemen sind die Erfordernisse der Archivierung zu berücksichtigen.

§ 10

Unveräußerlichkeit

Archivgut ist unveräußerlich. Im Ausnahmefall kann Archivgut, dessen Verwahrung nicht im Interesse des Landes liegt, durch die Landesregierung an Dritte übereignet werden, soweit keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt werden.

§ 11

Recht auf Auskunft

(1) Unbeschadet sonstiger Auskunftsrechte nach anderen Gesetzen hat das Landesarchiv betroffenen Personen auf Antrag Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erteilen, soweit

1. das Archivgut erschlossen ist,
2. die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der personenbezogenen Daten ermöglichen, und
3. der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand in vertretbarem Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(2) Die Auskunft ist nicht zu erteilen, soweit überwiegende berechtigte Interessen Dritter oder überwiegende öffentliche Interessen der Auskunftserteilung entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen können sich hierbei aus der Notwendigkeit

1. des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich, des Bundes oder des Landes,
2. der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres,
3. der Sicherstellung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung,
4. des Schutzes wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen der Republik Österreich oder der Europäischen Union, oder
5. der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten

ergeben. Die Beurteilung erfolgt im Einvernehmen mit der anbietenden Stelle.

(3) Anstelle der Auskunftserteilung kann Einsicht in das Archivgut gewährt werden, soweit dies der Erhaltungszustand des Archivgutes erlaubt.

(4) Über die Verweigerung der Auskunft ist auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden.

(5) Weitergehende Rechte betroffener Personen gemäß Art. 15, 16, 18, 19, 20 und 21 DSGVO bestehen nicht.

§ 12

Recht auf Gegendarstellung

(1) Macht eine Person glaubhaft, dass das aus amtlicher Quelle stammende Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, kann sie auf Antrag die Beifügung einer Gegendarstellung verlangen. Dies gilt nicht für Unterlagen aus gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren. Die von der betreffenden Person verfasste Gegendarstellung hat sich auf die Tatsachenbehauptung zu beschränken und die entsprechenden Beweismittel zu enthalten, auf die die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung gestützt wird. Für die Entscheidung über den Antrag ist das Einvernehmen mit der anbietenden Stelle herzustellen.

(2) Über die Versagung der Beifügung einer Gegendarstellung ist auf Antrag bescheidmässig zu entscheiden.

4. Abschnitt

Zugang und Nutzung des Archivgutes

§ 13

Schutzfristen

(1) Archivgut unterliegt einer Schutzfrist von 30 Jahren, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist oder das Archivgut bereits im Zeitpunkt seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder vor seiner Übergabe bereits öffentlich zugänglich war.

(2) Der Lauf der Schutzfrist beginnt mit dem Datum der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen. Sind die Unterlagen aktenmässig zusammengefasst, ist das Datum des jüngsten Schriftstückes für die Berechnung der Frist maßgeblich.

(3) Abweichend von Abs. 2 beginnt der Lauf der Schutzfrist betreffend Archivgut gemäß § 5 Abs. 3 mit dem Ausscheiden der jeweiligen Funktionsträgerin oder des jeweiligen Funktionsträgers aus ihrer oder seiner Funktion.

(4) Archivgut, das schutzwürdige personenbezogene Daten einschließlich personenbezogener Daten besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 DSGVO oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder personenbezogene Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs enthält, unterliegt einer verlängerten Schutzfrist, die erst mit dem Tod der betroffenen Person endet, es sei denn, die betroffene Person hat in eine Einsichtnahme schon zu Lebzeiten ausdrücklich eingewilligt. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person.

§ 14

Nutzung des Archivgutes

(1) Nach Ablauf der Schutzfrist steht das Archivgut der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Benutzungsordnung zur Verfügung.

(2) Die Nutzung von Archivgut für amtliche Zwecke und die Nutzung durch die anbietende Stelle ist auch innerhalb der Schutzfrist zulässig.

(3) Vor Ablauf der Schutzfrist kann die Nutzung von Archivgut für wissenschaftliche Zwecke und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen einer Person auf Antrag bewilligt werden, wenn keine gesetzlichen bzw. unionsrechtliche Bestimmungen und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Landes, des Bundes oder Privater entgegenstehen. Die Bewilligung der Behörde setzt das Einvernehmen mit der anbietenden Stelle oder mit der jeweiligen Funktionsträgerin oder dem jeweiligen Funktionsträger gemäß § 5 Abs. 3 bzw. mit deren Rechts- und Funktionsvorgängerinnen und -vorgängern voraus. Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die zur Sicherstellung der schutzwürdigen Interessen des Landes, des Bundes oder Privater erforderlich sind.

§ 15

Nutzungsbeschränkungen

(1) Die Nutzung des Archivgutes ist zu versagen:

1. vor Ablauf der Schutzfrist, sofern nicht § 14 Abs. 2 anwendbar ist oder eine Bewilligung nach § 14 Abs. 3 vorliegt,
2. wegen entgegenstehender gesetzlicher bzw. unionsrechtlicher Bestimmungen, schutzwürdiger Interessen des Landes oder Dritter oder privatrechtlicher Vereinbarungen betreffend übernommenes Archivgut,
3. wegen Gefährdung des Archivgutes in konservatorischer Hinsicht,
4. wegen Verursachung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes oder Erschwerung der Aufgaben des Landesarchivs in einem unververtretbaren Maß,
5. wenn der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann.

(2) Hat eine Person wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder die Benutzungsordnung verstoßen, kann ihr die Nutzung des Archivgutes versagt werden.

(3) Über die gänzliche oder teilweise Versagung der Nutzung von Archivgut ist auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden.

§ 16

Benutzungsordnung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Benutzungsordnung für das Landesarchiv zu erlassen. Die Benutzungsordnung ist in den Benutzungsräumen des Landesarchivs öffentlich aufzulegen.

(2) Die Benutzungsordnung hat insbesondere zu regeln:

1. Arten der Nutzung von Archivgut,
2. Vorgehensweise und Sorgfaltspflichten bei der Nutzung von Archivgut,
3. Haftung der Benutzerinnen und Benutzer für Schäden am Archivgut oder an Einrichtungen des Landesarchivs,
4. Bedingungen für die Herstellung von Kopien und Reproduktionen,
5. Kostenersatz für die Herstellung von Kopien, Reproduktionen und die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen,
6. sonstige Bedingungen für die Nutzung von Archivgut.

(3) Der Kostenersatz gemäß Abs. 2 Z 5 ist unter Bedachtnahme auf den damit regelmäßig verbundenen Personal- und Sachaufwand festzulegen.

5. Abschnitt

Kommunales Archivwesen

§ 17

Kommunale Archive

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, Kommunalarchivgut in einem eigenen oder gemeinsam geführten kommunalen Archiv zu archivieren, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass sich die Räumlichkeiten für die Verwahrung von Archivgut eignen.

(2) Die Nutzung von Kommunalarchivgut ist nach Maßgabe des 4. Abschnittes sicherzustellen. Die §§ 11 und 12 sind in Bezug auf Kommunalarchivgut sinngemäß anzuwenden.

(3) Ist eine fachgemäße Verwahrung von Kommunalarchivgut in einem kommunalen Archiv nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, kann das Kommunalarchivgut dem Landesarchiv zur Übernahme angeboten werden. Die Übernahme und Archivierung durch das Landesarchiv erfolgt nach Maßgabe vorhandener Ressourcen. Kommt es zu einer Übernahme durch das Landesarchiv, geht das Kommunalarchivgut in das Eigentum des Landes über und unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(4) Das Kommunalarchivgut darf in begründeten Fällen im Landesarchiv in Form von Depotgut verwahrt werden. Ein allfälliger Kostenersatz für die Verwahrungstätigkeit ist vertraglich zu regeln.

§ 18

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Behörden

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist,

1. die Landesregierung, soweit die behördlichen Aufgaben Archivgut betreffen,
2. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, soweit die behördlichen Aufgaben Kommunalarchivgut betreffen.

§ 20

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen:

1. Bundesarchivgesetz, BGBl. I Nr. 162/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018,
2. Denkmalschutzgesetz - DMSG, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2013.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Vorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassung zu verstehen:

Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72.

(3) Soweit in diesem Gesetz auf andere burgenländische Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für Archivgut, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen ist.

Vorblatt

Anlass und Zweck der Neuregelung

Archivgut ist ein wesentlicher Teil des kulturellen Erbes. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit, unterstützt Verwaltungsführung und politisches Handeln und ist für die historische und sozialwissenschaftliche Forschung unverzichtbar. Archivgut verkörpert nicht nur ideelles, sondern auch ein beträchtliches nationales Kapital, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Im Land Burgenland besteht bislang kein allgemeiner gesetzlicher Rahmen für die Erhaltung und die Nutzung von Archivgut. Das Archivgesetz ermöglicht die Speicherung personenbezogener Daten und bewahrt das Schriftgut so vor Vernichtung und Zersplitterung. Darüber hinaus schafft das Gesetz im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten geeignete Zugangsmöglichkeiten zum Archivgut - sowohl für wissenschaftliche Zwecke als auch für die interessierte Allgemeinheit.

Auch wenn die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbare Geltung hat, bedarf sie in etlichen Bereichen der Durchführung ins innerstaatliche Recht. Daher sind die notwendigen landesrechtlichen Regelungen zur Datenhaltung in den Archiven vorgesehen.

Inhalt

Folgende Regelungsschwerpunkte kennzeichnen den Entwurf:

- Umschreibung der Aufgaben des Landesarchivs;
- Festlegung des Verfahrens der Archivierung (Zuständigkeiten, Anbietungspflicht, Sicherung und Erhaltung von Archivgut);
- Sicherstellung des Datenschutzes, insbesondere durch die Festlegung von Schutzfristen, nach deren Ablauf das Archivgut von Dritten benutzt werden kann;
- Sicherstellung des Rechtes auf Auskunft und Gegendarstellung der im Archivgut genannten Personen;
- Regelung der Nutzung von Archivgut.

Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung

Da die beschriebenen Aufgaben des Landesarchivs bereits jetzt von diesem besorgt wird, entstehen durch das Vorhaben für das Land keine Mehrkosten. Die neu hinzukommende Zuständigkeit für die Erlassung von Bescheiden in bestimmten Fällen, kann mit den bestehenden Personalressourcen abgedeckt werden.

Auch für die Gemeinden entsteht durch dieses Gesetz kein nennenswerter Verwaltungsmehraufwand, da die Verpflichtung zur Führung eines Kommunalarchivs bereits aufgrund der Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 besteht. Ein - in der Regel geringer - Mehraufwand kann in jenen Fällen entstehen, wo das Archivgut des Gemeindearchivs noch nicht durch geeignete Findmittel (zB handschriftliche Inventarlisten oder Register bzw. automatisationsunterstützte Datenbanken) erschlossen ist.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Konformität mit dem Unionsrecht ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage

Archivgut ist ein wesentlicher Teil des kulturellen Erbes und wird als solches von Generation zu Generation weitergegeben. Es entsteht vornehmlich bei Behörden, Stellen und Einrichtungen in Wahrnehmung von Verwaltungs- oder sonstigen Aufgaben und dient der Dokumentation von Entscheidungen, Handlungen und Erinnerungen. Nach Sichtung, Ordnung und Zurverfügungstellung von Archivgut durch Archive leistet es als zuverlässige Informationsquelle einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit, unterstützt Verwaltungsführung und politisches Handeln und ist für die historische und sozialwissenschaftliche Forschung unverzichtbar. Archivgut verkörpert nicht nur ideelles, sondern auch ein beträchtliches nationales Kapital, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die geschichtliche Entwicklung des Burgenlandes als jüngstem Bundesland Österreichs ist sowohl für die Wissenschaft als auch für die Allgemeinheit von Interesse, weshalb allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesetzlich geregelter Zugang zum Archivgut des Burgenlandes gewährt werden soll.

Im Land Burgenland besteht bislang kein allgemeiner gesetzlicher Rahmen für die Erhaltung und die Nutzung von Archivgut. Sowohl der Bund als auch die acht anderen Bundesländer haben in den letzten Jahren archivrechtliche Regelungen erlassen. Das Burgenländische Landesarchiv wurde nach 1945 als eigene Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung verankert und die Aufgaben mit einem eigenen Statut als innerorganisatorische Verfügung 1948 geregelt. Die darin enthaltenen Vorschriften (Aufgaben, Benützungsbefugnisse) entsprechen nicht mehr den erweiterten, veränderten Aufgaben eines Archivs im 21. Jahrhundert.

Da die Nutzung von Archivgut in der Regel mit der Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten und Informationen verbunden ist, tangieren die Nutzungsrechte verschiedene Grundrechte. Das Grundrecht auf Datenschutz (Art. 1 DSGVO) und das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) sind bei der Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens ebenso zu berücksichtigen wie die in der Bundesverfassung (Art. 20 Abs. 3 B-VG) und Landesverfassung (Art. 62 Abs. 1 LVG), aber auch in den dienstrechtlichen Vorschriften nominierte Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Diesen einschränkenden verfassungsrechtlichen Regelungen stehen vor allem das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 StGG), die Verpflichtung zur Amtshilfe (Art. 22 B-VG) sowie das berechnete Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungsgeschehens und an Informationen über historische Abläufe im Land Burgenland gegenüber. Weiters gibt es bundespolitische Vorhaben, die Verwaltung transparenter zu gestalten und in einem sog. Informationsfreiheitsgesetz den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu öffentlichen Informationen festzuschreiben. Ebenfalls zu erwähnen ist die EU-Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der EU-Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie), mit welcher der Anwendungsbereich auf Dokumente, die im Besitz von Archiven sind, erweitert wird. Das vorliegende Gesetz soll im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten geeignete Zugangsmöglichkeiten zum Archivgut - sowohl für wissenschaftliche Zwecke als auch für die interessierte Allgemeinheit - schaffen.

Vor dem Hintergrund, dass auch Archivgut der Gemeinden und Gemeindeverbände wesentlich für die Erfassung historischer Abläufe im Burgenland ist und auch die Erhaltung und die Nutzung von Kommunalarchivgut im öffentlichen Interesse gelegen ist, werden neben den Bestimmungen für Archivgut des Landes auch Bestimmungen über Kommunalarchivgut getroffen.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

II. Inhalt

Folgende Regelungsschwerpunkte kennzeichnen den Entwurf:

- Umschreibung der Aufgaben des Landesarchivs;
- Festlegung des Verfahrens der Archivierung (Zuständigkeiten, Anbietungspflicht, Sicherung und Erhaltung von Archivgut);
- Sicherstellung des Datenschutzes, insbesondere durch die Festlegung von Schutzfristen, nach deren Ablauf das Archivgut von Dritten benutzt werden kann;
- Sicherstellung des Rechtes auf Auskunft und Gegendarstellung der im Archivgut genannten Personen;
- Regelung der Nutzung von Archivgut.

In Entsprechung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ermöglicht das Archivgesetz die Speicherung personenbezogener Daten, es bewahrt Schriftgut vor Zersplitterung und Vernichtung und erlaubt die Nutzung von Archivgut nach Ablauf der jeweiligen Schutzfrist. Die Nutzung steht sowohl der Wissenschaft als auch der interessierten Allgemeinheit zu historisch wertvollem Schriftgut zu.

III. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung

Das Landesarchiv und die jeweiligen Archive der Gemeinden (siehe dazu die archiv- bzw. aufbewahrungsrechtlichen Bestimmungen in § 45 Abs. 7 bis 9 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, § 44 Abs. 7 und 9 Eisenstädter Stadtrecht 2003, § 43 Abs. 7 und 9 Ruster Stadtrecht 2003, § 59 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 Personenstandsgesetz sowie die organisationsrechtlichen Vorschriften zur Aufbewahrung von Bauakten) nehmen bereits derzeit die Aufgabe der Archivierung von Archivgut des Landes bzw. der Gemeinden wahr. Der vorliegende Gesetzesentwurf bildet künftig den gesetzlichen Rahmen für diese schon bisher geübte Tätigkeit des Landesarchivs und der Archive der burgenländischen Gemeinden. Ein nennenswerter zusätzlicher finanzieller Mehraufwand ist daher mit diesem Gesetz für Land und Gemeinden nicht verbunden; ein verhältnismäßig geringer finanzieller Mehraufwand für Gemeinde- und Gemeindeverbandsarchive kann daraus entstehen, dass das Archivgut durch geeignete Findmittel wie Inventarlisten, Register oder automatisationsunterstützte Datenbanken zu erschließen ist. Für den Bund entstehen keine Aufwendungen.

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht für Land und Gemeinden durch die vorgesehene bescheidmäßige Erledigung von Anträgen (Verweigerung oder Einschränkung des Zugangs zu Archivgut, Beurteilung der Archivwürdigkeit von Unterlagen etc.). Aufgrund der bisherigen Erfahrungen anderer Landesarchive ist jedoch mit sehr geringen Fallzahlen zu rechnen, sodass der zusätzliche Verwaltungsaufwand problemlos mit den bestehenden Personalressourcen abgedeckt werden kann.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Konformität mit dem Unionsrecht ist gegeben.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzesentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinne des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 („Anwendungsbereich“):

Diese Bestimmung umschreibt den Anwendungsbereich des Archivgesetzes entsprechend der Kompetenzrechtslage.

Durch eine Negativliste grenzt Abs. 2 zunächst den gesetzlichen Anwendungsbereich vom Anwendungsbereich des Bundesarchivgesetzes ab (Z 1). Darüber hinaus wird klargestellt, dass gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften oder Rechtsträger, die auf Grund von deren Rechtsvorschriften gebildet wurden, dann nicht den Bestimmungen des Archivgesetzes unterliegen, wenn ihr Schriftgut nicht Archivgut im Sinne dieses Gesetzes oder Kommunalarchivgut ist (Z 2). Letzteres gilt auch für Unterlagen sonstiger Personen oder Stellen: Diese unterliegen nur dann dem Archivgesetz, wenn sie Archivgut oder Kommunalarchivgut im Sinne der Begriffsbestimmungen sind (Z 3).

Zu § 2 („Grundsätze der Archivierung“):

Diese Bestimmung stützt sich auf Art. 5 Abs. 1 lit. b der Datenschutz-Grundverordnung, wonach personenbezogene Daten grundsätzlich nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie erhoben wurden. Die Verwendung dieser Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke ist jedoch mit den ursprünglichen Zwecken vereinbar.

Zu § 3 („Begriffsbestimmungen“):

Mit den Begriffsbestimmungen erfolgt im Sinne der Rechtssicherheit eine klare Festlegung der dem Archivgesetz zugrundeliegenden Begrifflichkeiten.

Zu Z 1 („Landesarchiv“):

Die Festlegung der inneren Organisation des Amtes der Landesregierung erfolgt durch die Geschäftseinteilung, die gem. § 2 des Ämter-der-Landesregierungen-Bundesverfassungsgesetzes dem Landeshauptmann vorbehalten ist. In Anbetracht dessen wird das Landesarchiv als jene Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung definiert, der nach der jeweils geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung und innenorganisatorischen Verfügungen die Archivierung von Archivgut im öffentlichen Interesse obliegt. Damit ist sichergestellt, dass die bundesverfassungsrechtlich vorgezeichnete Organisationskompetenz des Landeshauptmannes unberührt bleibt. In den Anwendungsbereich der lit. a fällt auch der Landesstrang der Bund-Länder-Behörde Bildungsdirektion für Burgenland (vormals Landesschulrat für Burgenland).

Zu lit. i: Die Bildungsdirektion für Burgenland ist eine gemischte Bund-Länderbehörde. Eine gemeinsame Archivierung des Schriftguts der Bildungsdirektion für Burgenland (Bundes- und Landesstrang) ist aus archivarischer Sicht sinnvoll und zweckmäßig; für einige Akten wäre eine eindeutige Zuordnung auch nicht möglich. Eine komplette Übertragung des archivwürdigen Schriftguts des Bundesstrangs der Bildungsdirektion für Burgenland an das Landesarchiv liegt daher nahe. Auch seitens des Bundes gibt es Überlegungen, das Archivgut der Bildungsdirektionen (inkl. des Archivguts der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien) ins Eigentum der jeweiligen Landesarchive zu übertragen. Voraussetzung dafür ist jedenfalls, dass die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 Bundesarchivgesetz eingehalten werden.

Zu Z 2 („Archivierung“):

Der Prozess der Archivierung von Archivgut umfasst verschiedene Handlungen, die in der Begriffsdefinition beschrieben werden. Archivierung bedeutet das Erfassen, Bewerten, Übernehmen, Ordnen, dauerhafte Verwahren oder Speichern, Erhalten, Restaurieren, Erschließen, Nutzbarmachen und Bereitstellen von Archivgut.

Zu Z 3 („archivwürdig“):

Nur bei Vorliegen der Archivwürdigkeit stellen Unterlagen Archivgut dar. Archivwürdig sind Unterlagen dann, wenn sie von bleibendem Wert auf Grund rechtlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Bedeutung für die Gesetzgebung, die Rechtspflege, die Verwaltung, die wissenschaftliche Forschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart sind.

Zu Z 4 („Archivgut“):

Der Begriff Archivgut umfasst archivwürdige Unterlagen, die vom Landesarchiv in der Vergangenheit rechtmäßig erworben oder übernommen wurden sowie archivwürdige Unterlagen, die bei bestimmten Stellen im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung entstehen oder von diesen Stellen rechtmäßig erworben wurden. Die Aufzählung jener Stellen, deren Unterlagen Archivgut im Sinne des Gesetzes sind, erfolgt abschließend.

Der erste und zugleich wichtigste Tatbestand nennt Dienststellen und Behörden des Landes (lit. a). Dieser Tatbestand umfasst zB die Bezirkshauptmannschaften, das Amt der Landesregierung, den Landesstrang der Bildungsdirektion für Burgenland, die Bezirkshauptfrau oder den Bezirkshauptmann, die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann, die Landesregierung sowie einzelne Mitglieder der Landesregierung. Damit sind auch jene Unterlagen Teil des Archivguts, die in den jeweiligen Regierungsbüros anfallen. Um eine nahtlose Erfassung des Archivguts sicherzustellen, sind auch die jeweiligen Rechts- und Funktionsvorgänger der Dienststellen und Behörden des Landes genannt.

Lit. b nennt den Burgenländischen Landtag und den Burgenländischen Landesrechnungshof einschließlich deren Rechts- und Funktionsvorgänger. Archivwürdige Unterlagen dieser Stellen zählen zum Archivgut.

Lit. c nennt das Burgenländische Landesverwaltungsgericht. Archivwürdige Unterlagen dieser Stelle zählen zum Archivgut.

Archivwürdige Unterlagen jener juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen zum Archivgut, die der Aufsicht des Landes unterstehen (lit. d). Da Gemeinden und Gemeindeverbände von diesem Tatbestand grundsätzlich umfasst sind, war eine Ausnahmebestimmung erforderlich. Archivwürdige Unterlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden zählen zum Kommunalarchivgut (Z 5).

Ein Teil der weiteren von der Bestimmung genannten Tatbestände orientiert sich an der Unternehmenskontrolle durch den Burgenländischen Landesrechnungshof. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass nur jene Unternehmen in den Anwendungsbereich des Archivgesetzes einbezogen werden, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist oder über die das Land durch sonstige Maßnahmen einen beherrschenden Einfluss ausüben vermag. Demnach sind weitere Archivgut erzeugende Stellen jene Unternehmungen, an denen das Land mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht (lit. e) sowie Stiftungen und Fonds, sofern das Land mindestens 50% des Stiftungs- oder Fondsvermögens bereitgestellt hat (lit. f), schließlich auch Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind (lit. g) und physische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, wenn diese Landesvermögen treuhändisch verwalten (lit. h).

Schließlich können auch archivwürdige Unterlagen von Bundesdienststellen Archivgut im Sinne des Archivgesetzes darstellen (lit. i). Voraussetzungen dafür sind, dass es sich um Bundesdienststellen im Sinne des § 2 Z 4 lit. a des Bundesarchivgesetzes handelt, dass sich diese im Burgenland befinden und dass deren archivwürdige Unterlagen von regionaler Bedeutung für das Land sind und diesem rechtmäßig übereignet wurden.

Zu Z 5 („Kommunalarchivgut“):

Da für Archivgut von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gesonderte Vorgaben bestehen, ist zwischen Archivgut und Kommunalarchivgut zu unterscheiden. Kommunalarchivgut stammt von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sowie von deren Rechts- und Funktionsvorgängern in Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Weitere betroffene Stellen sind: freiwillige Feuerwehren im Sinne des § 22 Abs. 1 Bgld. Feuerwehrgesetz 2019; Unternehmungen, an denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband mit mindestens 50% des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband tatsächlich beherrscht werden; Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes bestellt sind; Stiftungen und Fonds, wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband überwiegend das Stiftungs- oder Fondsvermögen bereitgestellt hat sowie jene archivwürdigen Unterlagen, die vom Träger eines Kommunalarchivs erworben wurden.

Zu Z 6 („Unterlage“):

Der Begriff Unterlage ist umfassend zu verstehen. Gemeint ist jede Darstellung eines Inhaltes unabhängig von der Form des Datenträgers (Schrift-, Bild- und Tonaufzeichnungen). Beispielhaft lassen sich Erledigungen, Urkunden, Karten, Pläne, Zeichnungen, Siegel oder Stempel sowie Datenbanken (Fachanwendungen) nennen. Zu den Unterlagen zählen auch Findmittel.

Zu Z 7 („Findmittel“):

Bei Findmitteln handelt es sich um analoge und/oder elektronische Daten, die für die Auswertung und Nutzung von Archivgut erforderlich sind. Beispiele für Findmittel sind Register, Karteien, Kataloge, Programme, Indizes oder Ordnungen.

Zu Z 8 („Schutzfrist“):

Die Schutzfrist ist jener Zeitraum, in dem eine Nutzung des Archivguts durch Dritte unzulässig ist.

Zu Z 9 („ anbietende Stelle“):

Die anbietende Stelle ist jene Stelle, die der Anbietungspflicht unterliegt (§ 5). Ist die anbietende Stelle als Folge von Zuständigkeitsänderungen nunmehr sachlich unzuständig für das übergebene Archivgut, soll die nunmehr der Sache nach zuständige Stelle erforderliche, das Archivgut betreffende Handlungen setzen. Erfolgte die Übernahme von Archivgut bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, gelten die Vorgaben über die abliefernde Stelle (zB § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und 3) sinngemäß für jene Stellen, die Archivgut dem Landesarchiv angeboten und tatsächlich an dieses abgeliefert haben.

Zu Z 10 („ skartieren“):

Skartieren bedeutet die kontrollierte Vernichtung von nicht archivwürdigen Unterlagen.

Grundsätzlich bezieht sich der Begriff auf physische Unterlagen, weshalb in der Begriffsbestimmung klargestellt wird, dass dem Begriff ein die Löschung von Unterlagen auf elektronischen Datenträgern umfassendes Verständnis zugrunde gelegt wird.

Zu Z 11 („ betroffene Personen“):

„Betroffene Person“ im Sinne der DSGVO ist jede natürliche Person, deren personenbezogene Daten von der oder dem Verantwortlichen (hier: Land bzw. Gemeinde) verarbeitet werden.

Zu § 4 („ Aufgaben des Landesarchivs“):

Der demonstrativen Aufzählung des Abs. 1 sind die wesentlichsten Aufgaben des Landesarchivs zu entnehmen, die jeweils nach dem Stand der Wissenschaften zu besorgen sind (Abs. 2).

Hervorzuheben ist die Hauptaufgabe des Landesarchivs, die in der Erfassung, Ordnung, Erschließung und Zurverfügungstellung des Archivguts zum Zweck der Dokumentation von Vorgängen aller Art gelegen ist, die im Zusammenhang mit der behördlichen Verwaltungsführung und der Erfüllung von anderen Aufgaben für die Allgemeinheit stehen. Die in Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 8 genannten Aufgaben führen dieses Hauptaufgabengebiet aus.

Entsprechend dem Status quo erfolgt die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindearchiven durch das Landesarchiv durch vielfältige Beratungsleistungen, zB im Zuge von Ordnungsarbeiten in Gemeindearchiven und betreffend die Beurteilung der Archivwürdigkeit von Unterlagen der Gemeinden. Im Hinblick auf den Personalstand im Landesarchiv und den Vorrang der Erfüllung von Pflichtaufgaben kann die Beratung nur nach Maßgabe personeller Ressourcen erfolgen (Abs. 1 Z 10). Dasselbe gilt für die Beratung von Privatarchiven.

Abs. 3 steht im Zusammenhang mit der Anpassung an die neue Rechtslage im Bereich des Datenschutzes. Da mit dem Erfüllen der Aufgaben des Landesarchivs die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sein kann, wird dieses zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschließlich personenbezogenen Daten besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 DSGVO berechtigt. Die Bestimmung knüpft an die Begriffsbestimmung des Art. 4 Z 1 DSGVO für „personenbezogene Daten“ an. Dabei handelt es sich um „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen [...] direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftliche, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind“.

Zu § 5 („ Anbietungspflicht“):

Der 3. Abschnitt regelt das Verfahren der Archivierung durch das Landesarchiv, an dessen Beginn die Anbietungspflicht steht.

Jene Stellen, die der Anbietungspflicht unterliegen, sind gemäß Abs. 1 verpflichtet, ihre Unterlagen dem Landesarchiv spätestens nach 30 Jahren - gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Bearbeitung - zur Übernahme anzubieten. Für digitale Unterlagen gilt eine Frist von zehn Jahren. Diese verkürzte Übergabefrist für digitale Unterlagen ist deshalb erforderlich, da die Archivierung digitaler Unterlagen aufgrund technischer Entwicklungen möglichst zeitnah erfolgen muss, um eine dauerhafte Nutzung im Sinne einer dauerhaften Lesbarkeit gewährleisten zu können (§ 8 Abs. 1). Das Übergabeformat von Unterlagen auf elektronischen Informations-Datenträgern ist jeweils mit dem Landesarchiv zu vereinbaren, sofern sich das Übergabeformat nicht aus den Organisationsvorschriften ergibt. Die Festlegung des Übergabeformats erfolgt in Zusammenarbeit mit der mit den Aufgaben der Landesinformatik beauftragten Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung. Auch die Verpflichtung zur Anbietungspflicht zu einem früheren Zeitpunkt kann sich aus Organisationsvorschriften ergeben.

Grundsätzlich unterliegen sämtliche in § 2 Z 5 lit. a bis h genannten Stellen der Anbietungspflicht. Einschränkendes gilt gemäß § 5 Abs. 2 für die in § 2 Z 5 lit. e bis h genannten Stellen: die Anbietungspflicht

besteht insoweit, soweit diese Stellen nicht eigene Archive führen. Sinn und Zweck der Regelung ist es, eine fachgemäße Verwahrung von Archivgut sicherzustellen. Soweit die genannten Stellen eigene Archive führen, bedarf es keiner Archivierung durch das Landesarchiv.

Abs. 3 regelt den speziellen Fall des Endes einer bestimmten Funktion: In diesem Fall besteht die Anbieterpflicht „unverzüglich“, sodass als eine der letzten Aufgaben in der Funktion als Mitglied der Landesregierung, als Präsidentin oder Präsident des Landtages oder als Präsidentin oder Präsident des Rechnungshofes die Anbieter der angefallenen Unterlagen darstellt. In diesem Fall sind nicht sämtliche Unterlagen dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sondern nur jene, denen die ausscheidenden Funktionsträgerinnen und Funktionsträger Archivwürdigkeit attestieren. Daher obliegt die Beurteilung der Archivwürdigkeit in diesen Fällen zunächst den ausscheidenden Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern und in der Folge dem Landesarchiv. Zur Übernahme verpflichtet ist das Landesarchiv freilich nur hinsichtlich jener Unterlagen, die das Landesarchiv selbst auch als archivwürdig beurteilt.

Abs. 4 stellt klar, dass von der Anbieterpflicht auch Unterlagen umfasst sind, die personenbezogene Daten enthalten und die nach Art. 15, 16, 18, 19, 20 und 21 DSGVO oder nach anderen Rechtsvorschriften zu löschen wären.

Zum Schutz personenbezogener Daten und in Anbetracht der besonderen Sensibilität von Unterlagen aus dem unmittelbaren politischen Bereich sieht Abs. 5 zweiter Satz vor, dass Unterlagen gemäß Abs. 3 und 4 unter Angabe des Datums des Ablaufs der Schutzfrist anzubieten sind. Sie unterliegen der Archivsperrung (§ 8 Abs. 3). An sich sind Unterlagen authentisch und vollständig samt den zugehörigen Findmitteln anzubieten. Für elektronisches Datenmaterial beschränkt sich die Bestimmung auf die Vorgabe, dass dieses in einem dem Stand der Technik entsprechenden Format anzubieten ist. In der Regel erfolgt die Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit durch das Landesarchiv bei der jeweils anbietenden Stelle. Aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen kann sich allerdings vorab die Übergabe der Unterlagen an das Landesarchiv anbieten, weshalb mit dem Landesarchiv diesbezüglich eine übereinstimmende Vorgehensweise festgelegt werden sollte. Der Gesetzeswortlaut soll beide Varianten ermöglichen.

Zu § 6 („Beurteilung der Archivwürdigkeit von Unterlagen und Übernahme“):

Voraussetzung für die Übernahme von Archivgut ist das Vorliegen der Archivwürdigkeit. Die Beurteilung obliegt dem Landesarchiv unter Einbeziehung der anbietenden Stelle. In Entsprechung dieser Vorgaben muss dem Landesarchiv eine vollständige Prüfung der Unterlagen ermöglicht werden (§ 5 Abs. 5 erster Satz).

Liegt Archivwürdigkeit vor, übernimmt das Landesarchiv das Archivgut und bestätigt die Übernahme. Die Bestätigung muss den Ort und den Zeitpunkt der Übernahme des Archivgutes, die übergebende und die übernehmende Stelle und den Inhalt und die Bezeichnung des Archivgutes enthalten. Liegt keine Archivwürdigkeit vor, ist die anbietende Stelle verpflichtet, Unterlagen zu skartieren bzw. elektronische Unterlagen zu löschen und eine entsprechende Dokumentation darüber zu führen und auf Dauer aufzubewahren. Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung des Landesarchivs zur Übernahme archivwürdig beurteilter Unterlagen. Abweichend davon erfolgt die Übernahme von Archivgut der in § 2 Z 5 lit. e bis h genannten Stellen nach Maßgabe vorhandener Ressourcen. Ähnliches ist im Zusammenhang mit kommunalem Archivgut vorgesehen (vgl. § 17 Abs. 3).

Zu § 7 („Übernahme sonstiger archivwürdiger Unterlagen“):

Die Bestimmung ermöglicht dem Landesarchiv die Übernahme archivwürdiger Unterlagen von anderen (als den in § 3 genannten) Personen oder Stellen. In welcher Form die Übernahme (zB Kauf, Tausch, Schenkung, testamentarische Verfügung, Übernahme unter Wahrung des Eigentumsrechtes als Depositum zur dauernden Verwahrung) und die Archivierung derartiger Unterlagen erfolgt, ist ebenso Gegenstand einer zu treffenden Vereinbarung zwischen Landesarchiv und der übergebenden natürlichen oder juristischen Person wie die Nutzung durch Dritte. In den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt auch die vertragliche Übertragung von Archivgut durch das Staatsarchiv:

Gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 6 Bundesarchivgesetz kann das Staatsarchiv der Aufgabe der Archivierung dadurch nachkommen, dass bestimmtes Archivgut den Landesarchiven zur Archivierung unter Sicherstellung der Zugänglichkeit mittels Vertrag übertragen wird (vgl. EB RV, 1897 dB, XX. GP).

Der letzte Satz der Bestimmung, wonach im Rahmen einer Vereinbarung über die Übernahme sonstiger archivwürdiger Unterlagen sichergestellt werden sollte, dass dieses der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Nutzung zur Verfügung steht, trägt der Intention Rechnung, dass die Öffentlichkeit nach Ablauf der Schutzfrist Zugang zu sämtlichen, vom Landesarchiv archivierten Unterlagen haben soll.

Zu § 8 („Verwahrung, Sicherung und Erschließung von Archivgut“):

Die Verwahrung von Archivgut muss besonderen technischen, konservatorischen und organisatorischen Anforderungen genügen (Abs. 1 erster Satz). Für digitales Archivgut gilt zusätzlich, dass dieses einer geeigneten Speicherung mit dem Ziel einer dauerhaften Nutzung bedarf (Abs. 1 zweiter Satz).

Abs. 1 regelt die zur Sicherung und zum Schutz, zur dauerhaften und datensicheren Verwahrung sowie für die Benützung des Archivgutes erforderlichen Maßnahmen. Die Regelungen sind so auszulegen, dass kein Eingriff in die Denkmalschutzkompetenz des Bundes erfolgt. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die entsprechenden Räume bzw. Schränke gesichert und vor unerlaubtem Zutritt geschützt sind, dort keine Materialien (brennbare Stoffe etc.) gelagert sind, die das Archivgut gefährden, und die konservatorischen Bedingungen möglichst konstant sind (18-20° Raumtemperatur, 40-50% Luftfeuchte). Bei digital archiviertem Schriftgut ist darauf zu achten, dass neben der dauerhaften Lesbarkeit auch die Unveränderbarkeit der Inhalte gewährleistet ist.

Um die Nutzung von Archivgut ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu ermöglichen, ist es durch geeignete Hilfsmittel zu erschließen (Abs. 2).

Für Archivgut, dessen Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, ist erstens die verpflichtende Verwahrung unter Archivsperre und zweitens die Geheimhaltung im Hinblick auf Erschließungsinformationen angeordnet (Abs. 3). Die Archivsperre hat zur Folge, dass das betreffende Archivgut für Dritte nicht zugänglich ist.

An sich werden archivwürdige Unterlagen vom Landesarchiv in ihrer authentischen Form archiviert (vgl. § 5 Abs. 5). Im Ausnahmefall soll eine andere Form der Archivierung einschließlich der Vernichtung des Archivgutes möglich sein (Abs. 4). Die Vernichtung von Archivgut setzt das Führen von Aufzeichnungen voraus, die auf Dauer evident zu halten sind.

Zu § 9 („Vorarchivische Verwaltung von Unterlagen“):

Diese Bestimmung dient der Verbesserung der vorarchivischen Schriftgutverwaltung (Recordsmanagement). Eine gleichartige Regelung haben bereits die Bundesländer Vorarlberg und Wien geschaffen.

Unter Schriftgutverwaltung (auch Aktenführung, -haltung) versteht man die systematische Aufzeichnung insbesondere von Geschäftsvorgängen und -ergebnissen. Zentral für Schriftgutverwaltung sind die Prozess- und Dossiersicht sowie die Betrachtung des gesamten Lebenszyklus von Akten. Damit ist gemeint, dass neben dem eigentlichen Inhalt auch der Entstehungszusammenhang von der Entstehung bis zur Vernichtung oder Archivierung gegen Ende des Lebenszyklus berücksichtigt und dokumentiert wird. Die Bestimmung bedarf in weiterer Folge auch einer Berücksichtigung in anderen Regelungen des Landes Burgenland und der Gemeinden wie zB Büroordnung und Skartierungsordnung.

Zu § 10 („Unveräußerlichkeit“):

Die Anordnung, dass Archivgut unveräußerlich ist, hat klarstellenden Charakter. Dessen ungeachtet soll vereinzelt die Möglichkeit bestehen, Archivgut beispielsweise an ein anderes Archiv abzugeben, weil dessen Verwahrung nicht im öffentlichen Interesse des Landes, aber im Interesse eines anderen Landes gelegen ist. Voraussetzung für die Möglichkeit der sogenannten „Bereinigung“ von Archivgut ist ein Beschluss der Landesregierung.

Zu § 11 („Recht auf Auskunft“):

Die Bestimmung räumt jeder Person ein gesetzliches Auskunftsrecht über die sie betreffenden Daten im Archivgut ein. Im Antrag, mit dem die Auskunft begehrt wird, sind einerseits das Informationsinteresse anzugeben und andererseits Angaben darüber zu machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen (Abs. 1 Z 2). Das Auskunftsrecht setzt voraus, dass das Archivgut erschlossen ist (Abs. 1 Z 1) und dass der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand in vertretbarem Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht (Abs. 1 Z 3). Liegen diese Voraussetzungen vor, ist gemäß Abs. 2 in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob der Auskunftserteilung überwiegende berechnete Interessen Dritter oder überwiegende öffentliche Interessen (Abs. 2 Z 1 bis 5) entgegenstehen. Wird die Auskunft verweigert, soll für die betreffende Person eine Rechtsschutzmöglichkeit bestehen, weshalb auf Antrag eine bescheidmäßige Erledigung vorgesehen ist (Abs. 4). Für die Auskunftserteilung ist keine besondere Form vorgesehen. Aus Praktikabilitätsgründen bietet Abs. 3 die Möglichkeit, an Stelle der Auskunftserteilung Einsicht in das Archivgut zu gewähren. Diese Möglichkeit besteht dann nicht, wenn damit der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde. Weitergehende Rechte betroffener Personen gemäß den Bestimmungen der DSGVO bestehen nicht (Abs. 5).

Zu § 12 („Recht auf Gegendarstellung“):

Im Interesse der historischen Wahrheit ermöglicht die Bestimmung die Richtigstellung von unrichtigen personenbezogenen Daten in Form einer Gegendarstellung. Dass die Möglichkeit der Gegendarstellung

nicht für Unterlagen aus gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren gilt, liegt darin begründet, dass die Tatsachenfeststellung in derartigen Verfahren abschließend erfolgt ist. Wie für die Verweigerung einer Auskunft nach § 11 Abs. 4 soll eine Person auch gegen die Versagung der Beifügung einer Gegendarstellung ein Rechtsmittel zur Verfügung stehen, weshalb auch hier - auf Antrag - eine bescheidmäßige Erledigung vorgesehen ist.

Zu § 13 („Schutzfristen“):

Grundsätzlich setzt die Nutzung des Archivgutes durch Dritte den Ablauf der Schutzfrist voraus (§ 13 Abs. 1). Die in Abs. 1 normierte Schutzfrist von 30 Jahren entspricht dem internationalen Standard und den Vorgaben des Bundesarchivgesetzes. Die Notwendigkeit einer Schutzfrist ist dann nicht gegeben, wenn das Archivgut im Zeitpunkt seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war oder bereits öffentlich zugänglich war.

Der Abs. 2 stellt klar, wann der Lauf der Schutzfrist beginnt (Datum der letzten inhaltlichen Bearbeitung durch die zuständige [Dienst]stelle).

Der Lauf der Schutzfrist betreffend Archivgut gemäß § 5 Abs. 3 beginnt abweichend von Abs. 2 mit dem Ausscheiden der jeweiligen Funktionsinhaberin oder des jeweiligen Funktionsinhabers.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist für Archivgut mit besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten (einschließlich personenbezogene Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder personenbezogene Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs) eine längere Schutzfrist geboten (Abs. 4). In diesem Fall endet die Schutzfrist mit dem Tod oder - so der Todestag nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand eruierbar ist - 110 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Hat die Person allerdings zu Lebzeiten der Nutzung zugestimmt, ist die Zustimmung für die Nutzung durch Dritte maßgeblich.

Zu § 14 („Nutzung des Archivgutes“):

Abs. 1 räumt grundsätzlich jeder Person das Recht ein, Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist zu nutzen.

Die amtliche Nutzung von Archivgut und die Nutzung durch jene Stelle, von der das Archivgut stammt bzw. die nunmehr der Sache nach für die Materie zuständig ist, ist auch innerhalb der Schutzfrist möglich (Abs. 2). Unter amtlicher Nutzung ist die Einsichtnahme in Archivgut durch alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraute Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zu verstehen, sofern die Einsichtnahme Voraussetzung für die Wahrnehmung von Aufgaben ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches ist.

Abgesehen von Abs. 2 soll die Nutzung von Archivgut innerhalb der Schutzfrist nur im Ausnahmefall und nach Maßgabe einer behördlichen Bewilligung zulässig sein (Abs. 3). Dabei ist eine einzelfallbezogene Abwägung der wissenschaftlichen oder persönlichen Interessen mit den Geheimhaltungsinteressen anzustellen. Ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse Privater, das einer vorzeitigen Nutzung entgegensteht, kann sich zB auch aus vertraglich festgesetzten Auflagen im Zuge einer Übernahme archivwürdiger Unterlagen (§ 7) ergeben. Die Glaubhaftmachung eines wissenschaftlichen Interesses setzt die Darlegung eines konkreten Forschungsvorhabens voraus. Eine Bewilligung durch die Behörde (§ 19), die bescheidmäßig zu ergehen hat, kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass die Informationen ausschließlich für das Forschungsvorhaben verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Archivgut innerhalb der Schutzfrist besteht nicht.

Zu § 15 („Nutzungsbeschränkungen“):

Abs. 1 enthält jene Fälle, in denen die Nutzung von Archivgut jedenfalls unzulässig und zu versagen ist. Die Versagungsgründe dienen dem Schutz des Archivgutes, dem Schutz berechtigter Geheimhaltungsinteressen oder sind aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich. Nicht vertretbar ist ein Verwaltungsaufwand dann (Z 4), wenn sehr umfangreiche Erhebungen oder die Ausforschung möglicher Archivunterlagen erforderlich sind, um die Nutzung zu ermöglichen.

Abs. 2 ermächtigt zur Versagung der Nutzung des Archivgutes, wenn eine Person wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung oder das Archivgesetz verstoßen hat. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes ist eine bescheidmäßige Erledigung vorgesehen, wenn die Nutzungswerberin/der Nutzungswerber dies verlangt (Abs. 3).

Zu § 16 („Benutzungsordnung“):

Die Benutzungsordnung konkretisiert den Zugang und die Nutzung von Archivgut. Im Sinne der Transparenz soll die Benutzungsordnung als Verordnung der Landesregierung erlassen werden. Zusätzlich zur damit notwendig verbundenen Kundmachung im Landesgesetzblatt soll die Benutzungsordnung in den Benutzungsräumen des Landesarchivs öffentlich aufliegen (Abs. 1). Abs. 2 nennt jene Bereiche, die jedenfalls Bestandteil der Benutzungsordnung sind, wie die Nutzungsarten (Z 1) und sonstigen Bedingungen für die Nutzung von Archivgut (Z 6), die Vorgehensweise und Sorgfaltspflichten bei der Nutzung von Archivgut (Z 2), die Haftung der Benutzerinnen/Benutzer für Schäden am Archivgut oder an Einrichtungen des Landesarchivs (Z 3), die Herstellung von Kopien und Reproduktionen, wie zB Fotografien, Mikrofilme udgl. (Z 4) und den Kostenersatz dafür und für die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen wie zB fachspezifische Seminare, Recherchen im Auftrag von Benutzerinnen/Benutzern (Z 5). Für Letzteren konkretisiert Abs. 3, dass er unter Bedachtnahme auf den damit regelmäßig verbundenen Personal- und Sachaufwand festzulegen ist.

Zu § 17 („Kommunale Archive“):

Die Erhaltung von Kommunalarchivgut liegt ebenso im öffentlichen Interesse des Landes wie die Erhaltung von Archivgut im Landesbereich, weshalb gemäß Abs. 1 auch burgenländische Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erhaltung ihres Archivgutes verpflichtet sind. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen bieten sich für die Archivierung neben eigenen auch gemeinsam geführte Gemeindearchive an. Jedes Gemeindearchiv sollte sämtlichen archivfachlichen Anforderungen genügen, wobei die wesentlichste Voraussetzung die Eignung der Räumlichkeiten für die Verwahrung von Archivgut ist.

Dauernd aufzubewahren sind aus Gründen der Rechtssicherheit unter anderem:

- Unterlagen die Gemeinde betreffend: Gemeindegebiet, Wappen, Siegel, Bürgerversammlungen, Heimatrecht, Gebietsänderungen, Gemeindefürer,
- alle Behelfs- und Nachschlagewerke (Eingangsprotokolle, Indizes, Register; Rechnungsbücher etc.),
- Rechtsangelegenheiten der Gemeinde, wie zB Urkunden und Verträge, auch solche, die sich auf Stiftungen und Fonds beziehen- Unterlagen, die Organe der Gemeinde betreffend,
- Akten über Organisation und Tätigkeit der Gemeindeverwaltung, zB Kanzlei- und Geschäftsordnung, Aktenplan; Personalunterlagen/-akten der Gemeindefunktionäre und Gemeindebediensteten,
- Personalstandsaufnahmen, Volkszählungen, statistische Unterlagen,
- Akten über Besitz, Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde, des Bundes, des Landes, oder einzelner Personen, zB Wege und Straßen, Wasserrecht, Gewerbeberechtigungen,
- Akten über größere Ausgaben und besondere Projekte, zB über Bauführungen der Gemeinde,
- Bauakten,
- Meldewesen, Passwesen,
- Unterlagen aus der Kriegszeit sowie Nachkriegsangelegenheiten (zB Kriegsgräber, Besatzungsangelegenheiten, Kriegsheimkehrer und Kriegsgefangene),
- Gemeindefürer,
- Kunstpflege, Gemeindefürerei,
- Feuerwehr,
- Gemeindefriedhof,
- Marktwesen.

Die Nutzung von Kommunalarchivgut ist von den Kommunen nach Maßgabe des 4. Abschnittes sicherzustellen (Abs. 2). So sollte das zuständige Gemeindeorgan eine Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv erlassen, welche in der Folge in den Benutzungsräumen des Kommunalarchivs öffentlich aufliegt. Das Landesarchiv steht für die Gemeinden als Ansprechpartner zur Verfügung und arbeitet ein Muster für eine Benutzerordnung aus. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts zu Recht auf Auskunft (§ 11) und Recht auf Gegendarstellung (§ 12) sind hinsichtlich Kommunalarchivgut sinngemäß anzuwenden.

Als Landesgesetz ist das Burgenländische Archivgesetz in seinem Anwendungsbereich auf das Gebiet des Landes beschränkt, es kann daher nicht für Landesgrenzen überschreitende Gemeindeverbände gelten. Gemäß Art. 116a Abs. 6 B-VG ist ein Zusammenschluss von Gemeinden verschiedener Länder zu Gemeindeverbänden nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Ländern gemäß Art. 15a zulässig, in die insbesondere Regelungen über die Genehmigung der Bildung der Gemeindeverbände und die Wahrnehmung der Aufsicht aufzunehmen sind. Dementsprechend ist in einer solchen

Vereinbarung auch die Archivierung von archivwürdigen Unterlagen des grenzüberschreitenden Gemeindeverbandes zu regeln.

Erfahrungsgemäß sind nicht alle Gemeinden in der Lage, ihr Kommunalarchivgut in einem eigenen oder gemeinsam geführten kommunalen Archiv zu verwahren und der Nutzung durch die Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund ermöglicht Abs. 3 die Übernahme von Kommunalarchivgut durch das Landesarchiv. Entsprechend der Intention der Bestimmung soll die Übernahme durch das Landesarchiv dennoch die Ausnahme bleiben und kann nur nach Maßgabe vorhandener Ressourcen erfolgen. Für das Landesarchiv besteht keine Verpflichtung zur Übernahme des Kommunalarchivgutes. Der letzte Satz der Bestimmung ordnet als Rechtsfolge der Übernahme an, dass das Kommunalarchivgut in das Eigentum des Landes übergeht und den gleichen Bestimmungen wie Archivgut unterliegt.

Das Kommunalarchivgut darf in begründeten Fällen im Landesarchiv in Form von Depotgut verwahrt werden, wobei ein allfälliger Kostenersatz der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes an das Land vertraglich zu regeln ist (Abs. 4).

Zu § 18 („Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden“):

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

Zu § 19 („Behörden“):

Diese Bestimmung legt die zuständigen Behörden im Sinne des Gesetzes fest.

Zu § 20 („Verweise“):

Da auf Bundesgesetze statisch zu verweisen ist, werden in dieser Bestimmung die verwiesenen Bundesgesetze in einer bestimmten Fassung angeführt.

Zu § 21 („Inkrafttreten“):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.